

# **Durchführungsvertrag**

**zur Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB  
in der Einheitsgemeinde Tangerhütte, Ortschaft Birkholz**

Die

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

**Bismarckstr. 5**

**39517 Tangerhütte**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Brohm  
(nachstehend Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte genannt)

und

die

**Familie Tobias Friedrichsdorf**

**Kuckhoffstraße 59**

**13156 Berlin**

**(nachstehend Vorhabenträger genannt)**

schließen folgenden Vertrag:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die in der Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“ getroffenen Festlegungen (siehe Anlage 1). Die Einbeziehungssatzung beinhaltet die Abrundung der Ortschaft Birkholz im Bereich des Flurstücks 446, Gemarkung Birkholz, Flur 2 auf einer Fläche von ca. 2.250 m<sup>2</sup>, geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses einschließlich Nebengelass.
- (2) Mit Schreiben vom 30.10.2019 hat der Vorhabenträger an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den Antrag zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das unter (1) genannte Grundstück gestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung wurde vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 07.11.2019 gefasst.
- (3) Das Vertragsgebiet umfasst eine Teilfläche des unter (1) genannten Grundstückes. Das benannte Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

## **§ 2**

### **Durchführung**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Umsetzung der Einbeziehungssatzung, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten, Kosten für die Vermessung. Ausgenommen sind die der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entstehenden verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten, die diese selbst zu tragen hat.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Durchführung des in § 1 genannten Vorhabens innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“ (Anlage 1).
- (3) Der Vorhabenträger wird innerhalb von drei Monaten nach Satzungsbeschluss einen vollständigen genehmigungsfähigen Bauantrag für das in § 1 genannte Vorhaben stellen.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dass in § 1 genannte Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans vollständig fertig zu stellen.
- (5) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist durchgeführt, kann die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Einbeziehungssatzung gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht geltend gemacht werden.

- (6) Der Vorhabenträger stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vorsorglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums), die ihr gegenüber in Verbindung mit der Planung oder Durchführung des Vorhabens einschließlich der Baugenehmigung geltend gemacht werden könnten.

### **§ 3**

#### **Erschließung**

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von der „Straße des Friedens“.

Innerhalb der Straße sind die erforderlichen Energie-, Wasser- und Abwasserleitungen vorhanden.

Entsprechende Anträge zur Versorgung des Grundstückes mit den erforderlichen Medien erfolgt durch den Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren.

### **§ 4**

#### **Kompensationsmaßnahmen**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, spätestens 12 Monate nach Satzungsbeschluss die in der Einbeziehungssatzung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen) zu seinen Lasten durchzuführen.

### **§ 5**

#### **Haftungsausschluss**

Eine Haftung der Stadt für etwaige zusätzliche Aufwendungen, die im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung erforderlich werden könnten, ist ausgeschlossen.

### **§ 6**

#### **Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bestehen nicht. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages

insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

## § 7

### Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“ im Wesentlichen mit den darin enthaltenen Festsetzungen in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach §33 BauGB erteilt wird.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Für den Vorhabenträger:

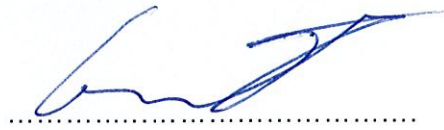
.....

Tangerhütte 22.09.2020  
.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....



.....

Andreas Brohm

Bürgermeister

Vorhabenträger

#### Anlagen:

Anlage 1: Einbeziehungssatzung Birkholz „Straße des Friedens“